

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 28
Vom 10. Juli 2025
Anlage zu Ziffer 197

- **Satzungsänderung des Deichverbandes
Bislich-Landesgrenze**

Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (Veröffentlichungstext im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf)

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz –WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 28.05.2025 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wie folgt:

§ 5 – Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, jeweilige Erbbauberechtigte sowie Inhaber von Bergwerkseigentum im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
- b) diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen auch außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren (Erschwerer).

(2) Über seine Mitglieder führt der Verband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.

§ 6 – Benutzung und Betreten von Grundstücken

(1) Der Verband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Verband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen, soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.

(2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist oder sonstige unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

(3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Verbandes sind in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten und Maßnahmen zur Erfüllung des Verbandszweckes durchzuführen. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.

§ 7 – Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Deiche und angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung und Verteidigung der Deiche nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften der Deichschutzverordnung vom 1. September 2020 -AblReg.Ddf. 2020 S. 368-in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten:
- a) Zäune, die neu errichtet werden und quer über den Deich laufen, müssen mit einem mindestens 4,00 m breiten Tor ausgerüstet sein;
 - b) der Banndeich darf bei Hochwasser oder lang anhaltendem Regen bzw. ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht beweidet und befahren werden. Das Befahrverbot gilt nicht für öffentliche Straßen auf der Deichkrone und für befestigte Rampen bis zu einer bestimmten Hochwasserhöhe und für die Deichverteidigung.
 - c) Bäume und Sträucher in der Deichschutzzone I und II dürfen nur nach einem behördlich genehmigten Plan gepflanzt werden. Der Verband kann von dem Grundstückseigentümer jederzeit die Entfernung vorhandener Bäume und Sträucher auf dessen Kosten verlangen, soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, wenn die Standsicherheit nicht mehr gegeben ist oder der Eigentümer die Standsicherheit nicht nachweist. Vorhandene Bäume in der Deichschutzzone I und II sind vom Grundstückseigentümer jährlich auf ihre Standsicherheit hin zu untersuchen und dem Verband ist jährlich ein Nachweis für die Standsicherheit vorzulegen.
- (2) Ufergrundstücke an Gewässern dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird:
- a) bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens 10,00 m von der Böschungsoberkante der Gewässer oder einer etwa vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahmsweise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen von 6,00 m noch vorhanden bleibt. Die Herstellung oder Änderung von Gewässerüberfahrten, wie zum Beispiel Verrohrungen oder Durchlässe, sowie deren Bauart und Baustoffe bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Deichverbandes. Überfahrten, die den Wasserabfluss behindern oder nicht mehr standfest sind, sind auf Anordnung des Deichverbandes vom Eigentümer instand zu setzen. Nicht mehr notwendige Überfahrten hat der Eigentümer auf Anordnung des Deichverbandes zu beseitigen. Ist der Deichverband Eigentümer eines dienenden Grundstücks, kann er von jedem Eigentümer eines herrschenden Grundstücks den Rückbau einer Gewässerüberfahrt verlangen, sobald diese nicht mehr benötigt wird oder diese ohne Erlaubnis hergestellt oder verändert wurde. Das sich aus Gesetzen und Verordnungen ergebende Erfordernis behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt;
 - b) Bäume und Sträucher dürfen im Bereich von 10,00 m von der Böschungsoberkante nur nach einem behördlich genehmigten Plan gepflanzt werden. Der Verband kann von dem Grundstückseigentümer jederzeit die Entfernung vorhandener Bäume und Sträucher auf dessen Kosten verlangen.

- c) Äcker müssen im Bereich von 0,80 m von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben. Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,50 m;
 - d) Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von mindestens 0,80 m von der Böschungsoberkante bzw. den Begleit- oder Schutzstreifen einzuhalten. Am Gewässer Netterdenscher Kanal beträgt dieser Mindestabstand 1,80 m von der Böschungsoberkante sowie 0,30 m von den Grenzen der Unterhaltungstreifen;
 - e) Neu zu errichtende Querzäune sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt (Breite 4,00 m) für Räumgeräte ermöglichen;
 - f) die Grundstückseigentümer sind für die Weidetiere während der Mahd verantwortlich.
- (3) Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Erholungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen.
- (4) Wer als Eigentümer eines Ufergrundstücks an einem Gewässer die maschinelle Unterhaltungsarbeit behindert, hat die für die Mehrarbeit aufzuwendenden Kosten zu erstatten.
- (5) Die Eigentümer von Ufergrundstücken haben den mit der Unterhaltung der Gewässer Beauftragten einschließlich Unterhaltungsmaschinen nach vorheriger Ankündigung den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten sowie das Ablagern und den Verbleib von Schneidgut und Aushub auf ihren Grundstücken zu dulden. Die weitere Verwertung des Mähgutes sowie des Aushubes obliegt dem Mitglied.

§ 22 – Aufgaben des Deichstuhls (Vorstand)

Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er:

1. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
2. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 € zu vergeben,
3. über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,
4. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Planes des Verbandes zu erarbeiten,
5. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan und seiner Nachträge und des Finanzplans oder des Wirtschaftsplans und seinen Änderungen aufzustellen,
6. die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss aufzustellen,
7. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten.

§ 23 – Sitzungen des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Der Einladung werden die Vorlagen beigelegt. Ausgenommen sind Vorlagen, die Personal-, Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beinhalten. In dringenden Fällen kann die Frist unter entsprechendem Hinweis und Begründung auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn drei Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter mit. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Deichgräfen anstelle des verhinderten Deichstuhlmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- (4) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Deichgräf kann eine virtuelle Deichstuhlsitzung einberufen, die entsprechend zu § 17 Abs. 4 durchzuführen ist. Die Bestimmungen in Absatz 1 und § 24 Absätze 1 bis 3 gelten für virtuelle Deichstuhlsitzungen entsprechend.

§ 25 – Geschäfte des Deichgräfen (Vorsteher) und des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages. Er koordiniert die Arbeit in den Bezirken. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbentag, dem Deichstuhl, den Heimräten oder dem Geschäftsführer obliegen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 25.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die vom Erbentag bestimmten Grundsätze gebunden.
- (4) Die Deichstuhlmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Erbentages ausgeführt werden. Ein Deichstuhlmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (5) Bei Verhinderung des Deichgräfen haben dessen Vertreter die gleichen Befugnisse.

§ 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- (1) Die Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.
- (3) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte der Grundstücke und Anlagen im vor Hochwasser geschützten Verbandsgebiet.
- (4) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte.
- (5) Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Grundsteuermessbeträge getroffenen Regelungen sinngemäß.
- (6) Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 4 werden durch Beschluss des Erbentages festgesetzt.

§ 50 – Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.
- (2) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (3) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Wer seinen Verbandsbeitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten.
- (5) Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.
- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl Vorausleistungen nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.
- (7) Der Deichverband kann Mitglieder in besonderen Härtefällen ganz oder zum Teil von der Verbandsbeitragszahlung befreien, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Entscheidung trifft der Deichgräf.

§ 52 – Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) entfällt
- (3) entfällt

§ 56 – Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde für den Verband ist das jeweils zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, ob der Verband seine Aufgaben nach Gesetz, Verordnung und Satzung wahrnimmt (Rechtsaufsicht).
- (3) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.
- (4) Die Aufsicht kann sich im Rahmen der Aufsicht jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 62 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab -; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung -, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 29.12.2010 der §§ 1, 2, 3 und 8, tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 09.03.2011 der §§ 41, 43, 44, 45, 46, 47 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderungen vom 15.02.2012 und vom 06.11.2013 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 5 und 50 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 04.11.2014 der §§ 11, 13 und 15 tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 06.12.2016 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22.03.2022 der §§ 4, 17, 23, 24, 44, 50, 60 und 61 tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 28.05.2025 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Im Auftrag
Gez.

Breuer